

FINMA-Rundschreiben 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“

Bericht über die Anhörung vom 7. April bis 14. Juli 2017 zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“

7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
1 Einleitung.....	5
2 Eingegangene Stellungnahmen	5
3 Ergebnisse der Anhörung und Würdigung durch die FINMA	6
3.1 Allgemeine Würdigung	6
3.2 Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse (Rz 6–10)	6
3.3 Verbundenheit durch wirtschaftliche Abhängigkeit (Rz 16 und 17)	7
3.4 Behandlung linearer Derivate (Rz 23).....	7
3.5 Definition einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (Rz 46)	8
3.6 Bank-Exposures aus Clearing-Aktivitäten und Einschusszahlungen (Rz 49)	8
3.7 Verwaltete kollektive Vermögen: Erleichterung beim <i>Look- Through</i> -Ansatz für Banken der Kategorie 3 (Rz 68).....	9
3.8 Verwaltete kollektive Vermögen: erhöhter Schwellenwert für die Pflicht zum <i>Look-Through</i> -Ansatz (Rz 68)	10
3.9 Nicht abgewickelte Transaktionen (Rz 79)	11
3.10 Zwang zur Anwendung risikomindernder Massnahmen und Erfassung von Sicherheiten in den emittentenspezifischen Gesamtpositionen (Rz 80 und 89)	11
3.11 Laufzeitinkongruenzen (Rz 83)	13
3.12 Erfassung von Positionen gegenüber Risikominderungsgebern im Kontext von Gegenparteien ohne anwendbare Obergrenze (Rz 90).....	14
3.13 Anrechnung stiller Reserven	14
3.14 Wegfall der privilegierten Behandlung von Wohnliegenschaften..	15
3.15 Wegfall der privilegierten Behandlung von kurzfristigen Interbankpositionen.....	16

3.16	Meldung der zehn grössten Schuldner	17
4	Weitere redaktionelle Hinweise	17
5	Weiteres Vorgehen	17

Kernpunkte

- Vom 7. April bis zum 14. Juli 2017 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/23 "Risikoverteilung – Banken" durch, zeitgleich mit der Vernehmlassung des SIF/efd zum Teilrevisionsentwurf der ERV betreffend die Leverage Ratio und die Risikoverteilung.
- Parallel zu diesen Konsultationen unternahm die FINMA eine zweite Wirkungsanalyse mit rund 40 teilnehmenden Instituten, um die quantitativen Auswirkungen der Anpassungen an der ERV und am FINMA-RS im Bereich Risikoverteilung weiter zu untersuchen. Die Analyse bestätigte die Einschätzung, dass insbesondere für Institute in den Kategorien 4 und 5 bestimmte Erleichterungen am neuen Regelwerk der Risikoverteilung gerechtfertigt sind. Das Rundschreiben 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ definiert diese Erleichterungen.
- Ein Hauptkritikpunkt der Stellungnahmen betraf die neue Regelung für besicherte Kredite unter dem umfassenden Ansatz. Unter dem umfassenden Ansatz sind (wie bereits unter dem bisherigen, einfachen Ansatz) die Sicherheiten, die als Risikominderung verwendet werden, in die Gesamtposition der Emittenten einzurechnen. Dieser Kritik trägt die FINMA insoweit Rechnung, als mehrere Erleichterungen vorgesehen werden. Zum einen soll diese neue Regelung nur für Banken der Kategorien 1–3 gelten und nicht für die Institute der Kategorien 4 und 5. Ferner werden Sicherheiten, die Banken auf der Schweizer Repo-Plattform erhalten, permanent von dieser neuen Regelung ausgenommen. Zudem müssen Sicherheiten nur dann in der Gesamtposition gegenüber dem jeweiligen Emittenten erfasst werden, wenn diese Sicherheiten bestimmte Grenzwerte übersteigen. Da Banken den Erhalt von Sicherheiten auch bei sonstigen besicherten Geschäften (inkl. Lombardkredite) nicht aktiv bewirtschaften können, wird ihnen schliesslich eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um allfällige Risikokonzentrationen durch risikomindernde Massnahmen (z.B. Absicherungen) unter die anwendbare Obergrenze zu senken.
- Für Banken in den Kategorien 4 und 5 wird auch die bisherige Ausnahmeregelung für Wohnbaufinanzierungen beibehalten, wonach der unter 50 % des Verkehrswerts liegende Kreditbetrag nicht in die Risikoposition einzuschliessen ist. Diese Regelung gilt jedoch nicht mehr für Finanzierungen im Ausland.
- Das neue FINMA-Rundschreiben 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, zeitgleich mit den neuen Vorschriften zur Risikoverteilung in der ERV.

1 Einleitung

Vom 7. April bis zum 14. Juli 2017 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/23 „Risikoverteilung – Banken“ durch, parallel zur Vernehmlassung des SIF/EFD zu einer Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) in Sachen *Leverage Ratio* und Risikoverteilung.

Im Rahmen dieser Konsultationen führte die FINMA eine zweite Wirkungsanalyse durch. Diese diente dazu, die quantitativen Auswirkungen der neuen Risikoverteilungsvorschriften noch besser zu verstehen und die von der FINMA für sachgerecht erachteten Erleichterungen für kleinere Institute empirisch abzustützen. Entsprechend dienten die Ergebnisse der Wirkungsanalyse in der Folge auch zur Kalibrierung der Erleichterungen.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Anhörungsentwurf des Rundschreibens ein.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Parteien haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- Credit Suisse Group AG (CS)
- Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz)
- Neue Helvetische Bank AG
- Pfandbriefbank
- PostFinance AG (PostFinance)
- Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen)
- RBA Holding (RBA)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Verband Schweizer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB)

3 Ergebnisse der Anhörung und Würdigung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und die Würdigung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themengebieten gegliedert dargestellt. Die Verweise auf Randziffern beziehen sich ohne weitere Angabe auf die endgültige Fassung des FINMA-RS 19/1. Sofern sich die Verweise auf die Anhörungsversion des Rundschreibens beziehen, ist dies explizit so vermerkt.

3.1 Allgemeine Würdigung

Die meisten Stellungnahmen zum Rundschreiben beinhalten Anregungen, um die Konsistenz bestimmter Begriffe und Konzepte vollständig mit jenen der Basel III Standards zur Risikoverteilung und mit dem FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ in bestmöglichen Einklang zu bringen. Der inhaltliche Hauptkritikpunkt betrifft die neue Behandlung von finanziellen Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz (vgl. Abschnitt 3.12).

3.2 Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse (Rz 6–10)

Stellungnahmen

Zur Prüfung auf Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse sind die in Rz 6–10 genannten Kriterien zu überprüfen. Anders als bei einer Verbundenheit durch wirtschaftliche Abhängigkeit – diese ist erst ab einer Gesamtposition von 5 % des anrechenbaren Kernkapitals zu prüfen – ist keine Mindestschwelle zur Prüfung auf Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse definiert. Analog zur Prüfung auf Verbundenheit durch wirtschaftliche Abhängigkeit sei auch bei der Prüfung auf Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse eine geeignete Mindestschwelle zu definieren. Auch solle die Formulierung der Kriterien so angepasst werden, dass die Kriterien „typischerweise“ und nicht in jedem Fall zu prüfen sind, da bei den meisten Gegenparteien keine Offenlegungspflicht zu den relevanten Kriterien besteht.

Würdigung

Die Prüfung auf wirtschaftliche Abhängigkeit ist komplexer als die Prüfung auf Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse und sie umfasst auch eine umfangreichere Kriterienliste. Diese Umstände begründen die Existenz der 5 %-Mindestschwelle zur operativen Vereinfachung bei der Prüfung auf wirtschaftliche Abhängigkeit. Eine solche relativ hohe Mindestschwelle ist bei der operativ einfacheren Prüfung auf Verbundenheit infolge von Kontrollverhältnissen nicht notwendig. Die wenigen Kriterien nach Rz 6–10 sind im Prüfprozess zu durchlaufen, wobei bei Nicht-Vorliegen der entsprechenden Informationen die entsprechende Dokumentation genügt. Zur Vermeidung unverhältnismässigen Aufwands können Banken im Sinne von Art. 17 ERV

eine geeignete Mindestschwelle für die Prüfung auf Verbundenheit durch Kontrollverhältnisse selbst festlegen. Welcher Wert geeignet ist, hängt auch von der Kundenstruktur der Bank ab. Da durchaus mehrere Gegenparteien durch Kontrollverhältnisse miteinander verbunden sein können, ist ein deutlich unter 5 % liegender Wert angezeigt. In jedem Fall ist der Wert so anzusetzen, dass trotz Vereinfachung eine korrekte Messung der Klumpenrisiken sichergestellt ist. Die Einführung der Öffnungsklausel „typischerweise“ ist dann auch nicht notwendig, eine solche hätte zudem die Folgefrage nach der Definition des typischen vs. den atypischen Fall aufgeworfen.

Fazit

Auf eine Anpassung der Rz 6–10 wird verzichtet.

3.3 Verbundenheit durch wirtschaftliche Abhängigkeit (Rz 16 und 17)

Stellungnahmen

Die Anhörungsteilnehmer machen geltend, es solle definiert werden, was unter „Schwierigkeiten in Bezug auf die vollständige und rechtzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten“ in Rz 16 und unter „Ausfall“ in Rz 17 zu verstehen ist, um den in gewissem Ausmass bestehenden Interpretationsspielraum zu vermeiden.

Würdigung

Die thematisierte Formulierung in Rz 16 beinhaltet keinen grösseren Interpretationsspielraum als die in der aktuellen ERV seit Jahren verwendete Formulierung „auf Zahlungsschwierigkeiten stossen“. Im Sinne einer prinzipienbasierten Regulierung steht es den Instituten frei, die Formulierung im Bedarfsfall weiter zu operationalisieren. Analog verhält es sich beim Begriff „Ausfall“.

Fazit

Im Sinne einer prinzipienbasierten Regulierung sind keine weiteren Präzisierungen notwendig, um die thematisierten Begriffe in Rz 16 und 17 im Detail zu umschreiben.

3.4 Behandlung linearer Derivate (Rz 23)

Stellungnahmen

Die FINMA solle klären, dass (fiktive) risikofreie Staatsanleihen, die aus der vorgesehenen Zerlegung von Derivaten resultieren, nicht in die Berechnung

der Klumpenrisiken einfließen, da kein Kreditrisiko besteht. Dies wäre konsistent mit dem im Übrigen nicht im Rundschreiben abgebildeten §45 der Basler Standards zur Risikoverteilung.

Würdigung

Beide Hinweise sind berechtigt.

Fazit

Am Ende der Rz 23 wird ergänzt: „Die fiktive Staatsanleihe muss nicht in die Gesamtposition gegenüber dem betreffenden Staat eingerechnet werden“. Ferner wird Rz 22 um den Inhalt von §45 der Basler Standards ergänzt.

3.5 Definition einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (Rz 46)

Stellungnahmen

Aus Gründen der Einheitlichkeit solle die entsprechende Definition aus Rz 521 FINMA-RS 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“ verwendet werden.

Würdigung

Die Definition aus Rz 521 wird übernommen. Die Rechtssicherheit wird damit gestärkt.

Fazit

In Rz 46 wird die Definition einer qualifizierten zentralen Gegenpartei nach Rz 521 FINMA-RS 17/7 übernommen.

3.6 Bank-Exposures aus Clearing-Aktivitäten und Einschusszahlungen (Rz 49)

Stellungnahmen

Banken-Exposures aus Clearing-Aktivitäten sollen nicht in die Gesamtposition einfließen.

Die Unterscheidung zwischen getrennt gehaltenen und nicht getrennt gehaltenen Einschusszahlungen solle analog den Eigenmittelvorschriften definiert werden, um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden. Zudem fehle im Vergleich zu den Eigenmittelvorschriften der Begriff der „Portabilität“.

In Rz 49 solle zudem generell von Buchwert statt Nominalwert verwendet werden, da das Verlustpotential der Bank auf diesen beschränkt ist.

Würdigung

Die Nicht-Erfassung von Positionen hat typischerweise den Nachteil, dass die entsprechenden Informationen komplett ausgeblendet werden und je nach IT-Umsetzung im Bedarfsfall auch nicht mehr abrufbar sein könnten. Daher ist es besser, die Positionen zu erfassen und bestimmte Überschreitungen als zulässig zu definieren, wie es in Art. 99 Abs. 2 ERV nunmehr getan wurde.

Eine Definition der Art der Einschusszahlungen, unter Berücksichtigung der „Portabilität“, in Spiegelung der entsprechenden Definitionen der Eigenmittelvorschriften ist sinnvoll.

Der Buchwert-Begriff ist präziser.

Fazit

Rz 49 wird hinsichtlich der Einschusszahlungen bzw. der Marge angepasst, so dass eine Parallelität der Begrifflichkeiten zu den Eigenmittelvorschriften gewährleistet ist. Ferner wird „Nominalwert“ durch den Begriff „Buchwert“ ersetzt.

3.7 Verwaltete kollektive Vermögen: Erleichterung beim *Look-Through*-Ansatz für Banken der Kategorie 3 (Rz 68)

Stellungnahmen

Banken der Kategorie 3 mit unwesentlichen Positionen an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) nach Rz 335 FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ solle ebenso wie Banken der Kategorien 4–5 eine Erleichterung in Form eines erhöhten Schwellenwerts gewährt werden, ab dem die Anwendung des *Look-Through*-Ansatzes zwingend werde. Bei Anwendung des für Banken der Kategorien 4–5 vorgesehenen Schwellenwerts von 2 % des Kernkapitals ergebe sich etwa für eine Bank der Kategorie 3 mit 1.5 Mia CHF Kernkapital ein Betrag von 30 Mio. CHF, d.h. eine darunterliegende VKV-Position müsse nicht via *Look-Through*-Ansatz in ihre Bestandteile zerlegt werden, was angemessener erscheine als bei dem sonst anzuwendenden Schwellenwert von 0.25 % (= 3.75 Mio. CHF) im Beispiel.

Würdigung

Banken der Kategorie 3, die sich nach Rz 335 FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ für die Anwendung des vereinfachten Ansatzes für VKV-Anteile qualifizieren, haben einen totalen Buchwert in VKV-Anteilen, der weniger als

1 % der risikogewichteten Positionen (ohne risikogewichteten Positionen für VKV-Anteile) beträgt. Auch aus Risikoverteilungssicht sind die gehaltenen VKV-Anteile daher insgesamt unwesentlich. Die Anwendung des *Look-Through*-Ansatzes beim originalen Schwellenwert von 0.25 % würde nur einen geringfügigen Zusatznutzen aus Optik der Risikoverteilung bringen. Ein Schwellenwert von 2 % für VKV-Anteile erscheint damit angemessener. Für Investmentstrukturen und Verbriefungen, die nicht in den VKV-Definitionsbe- reich fallen, ist ein erhöhter Schwellenwert hingegen nicht angezeigt.

Fazit

Für qualifizierende Banken der Kategorie 3 wird eine Erleichterung zur An- wendung des *Look-Through*-Ansatzes in Form eines erhöhten Schwellen- werts von 2 % für VKV-Anteile vorgesehen.

3.8 Verwaltete kollektive Vermögen: erhöhter Schwellenwert für die Pflicht zum *Look-Through*-Ansatz (Rz 68)

Stellungnahmen

Die Umsetzung des *Look-Through*-Ansatzes sei sehr aufwändig und ange- sichts des geringen Risikos, das den meisten Fonds zugrunde liegt, unver- hältnismässig. Für Banken der Kategorie 4 oder 5 solle ein Schwellenwert von 5 % statt 2 % des Kernkapitals vorgesehen werden, ab welchem die An- wendung des *Look-Through*-Ansatzes obligatorisch wird.

Würdigung

Für kleine Institute sieht der Rundschreibenentwurf bereits einen erhöhten Schwellenwert von 2 % vor. Dieser liegt bereits achtmal höher als nach Ba- sel III Standards. Ein 5 % Schwellenwert entspricht bereits der Hälfte der 10 % Grenze, ab der ein Klumpenrisiko besteht. Eine weitere Anhebung des Schwellenwerts von 2 % auf 5 % ist als kritisch zu beurteilen. Bei der Investi- tion in mehrere wenig diversifizierte Fonds bzw. verwaltete kollektive Vermö- gen allgemein kann es ohne Anwendung des *Look-Through*-Ansatzes zu nicht erfassten Klumpenrisiken gegenüber Gegenparteien kommen, in die die Fonds investiert sind.

Banken steht es frei, im Rahmen von Art. 17 ERV die Regeln der ERV und die sie präzisierenden Ausführungsbestimmungen der FINMA in vereinfach- ter Form anzuwenden. Ein naheliegendes Vorgehen wäre etwa, bei nach- weislich risikoarmen Fonds von der obligatorischen Anwendung des *Look- Through* abzusehen und die gesamte Fondsposition der Gegenpartei „unbe- kannter Kunde“ nach Rz 67 zuzuweisen.

Fazit

Der Schwellenwert von 2 % wird nicht weiter angehoben.

3.9 Nicht abgewickelte Transaktionen (Rz 79)

Stellungnahmen

Bei den bestehenden Mindesteigenmittelvorschriften wird zwischen Lieferung-gegen-Zahlung- (LgZ)-Transaktionen und nach anderen Modalitäten abgewickelten Transaktionen unterschieden. Bei ersteren wird gemäss Art. 76 der aktuellen ERV ab dem fünften Bankwerktag der positive Wiederbeschaffungswert für die Bestimmung der Position für die Risikoverteilung berücksichtigt. Für letztere Geschäfte ist auf den vollen Forderungsbetrag abzustellen. In Rz 79 wird hingegen generell vom Forderungswert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen ausgegangen, ohne Unterscheidung ob es sich um eine LgZ-Transaktion handelt oder nicht. Da Art. 76 ERV nicht angepasst wird, werde weiterhin von der erwähnten differenzierten Behandlung von nicht abgewickelten Transaktionen ausgegangen.

Würdigung

Aus der Formulierung von Art. 76 ERV kann nicht direkt geschlussfolgert werden, dass für die Risikoverteilung dieselbe Fallunterscheidung wie bei den Mindesteigenmittelvorschriften gilt. Eine solche macht aber Sinn.

Fazit

In Rz 79 wird analog zur Regelung bei den Mindesteigenmittelvorschriften eine Fallunterscheidung für die Positionsmessung von nicht abgewickelten LgZ-Transaktionen und von nach anderen Modalitäten nicht abgewickelten Transaktionen eingeführt.

3.10 Zwang zur Anwendung risikomindernder Massnahmen und Erfassung von Sicherheiten in den emittentenspezifischen Gesamtpositionen (Rz 80 und 89)

Stellungnahmen

Die Rz 80 verknüpfe die Anwendung von risikomindernden Massnahmen bei der Ermittlung der Mindesteigenmittel mit der Anwendung von risikomindernden Massnahmen zur Ermittlung von Risikokonzentrationen. Werden demnach Risikominderungen bei der Ermittlung der Mindesteigenmittel berücksichtigt, sind diese zwingend auch zur Positionsbestimmung bei der Ermittlung der Risikokonzentrationen anzuwenden. Während die Rz 80 isoliert betrachtet als sinnvolle Vorgabe erscheint, gewinne sie in Verbindung mit

Rz 89 übermässig an Schärfe. Dies beträfe namentlich die Verwendung von Sicherheiten als risikomindernde Massnahme im umfassenden Ansatz. Bei den erhaltenen Sicherheiten handle es sich um indirekte Positionen, deren Entstehen die Bank nicht oder nicht sinnvoll handhaben könne. Die aktuelle Regulierung (Art. 118 Abs. 3 und 4 ERV), wonach Sicherheiten im umfassenden Ansatz nicht in der emittentenspezifischen Gesamtpositionen zu erfassen sind, aber hinsichtlich Konzentrationen bankseitig überwacht werden müssen, sei weiterzuführen. Der FINMA könne zudem die Überschreitung bestimmter Konzentrations-Schwellenwerten regelmässig gemeldet werden.

Eine Erfassung solcher indirekten Positionen hätte auch negative Auswirkungen auf das über die SIX Handelsplattformen abgewickelte Repo-Geschäft. Bei diesem werden den Banken die Sicherheiten automatisch zugeteilt, ohne dass die Bank dies handhaben könne. Aufgrund der Erfassung der indirekten Positionen aus Sicherheiten in den emittentenspezifischen Gesamtpositionen, die der Obergrenze für Klumpenrisiken unterliegen, wären die Banken gezwungen, vermehrt unbesicherte Interbankgeschäfte durchzuführen. Dies sei abzulehnen, sowohl aus Sicht der Finanzstabilität als auch aufgrund der Beeinträchtigung dieses für die Umsetzung der SNB-Geldmarktpolitik relevanten Repo-Markts. Die Problematik stelle sich auch bei Lombardkrediten, wenn der Kunde Sicherheiten verpfändet und es hierdurch zu einer Überschreitung der Obergrenze bei den emittentenspezifischen Gesamtpositionen käme. Dies könne die Bank ebenfalls nicht sinnvoll handhaben.

Würdigung

Die Erfassung indirekter Positionen war ein zentrales Thema in den Stellungnahmen und wurde anschliessend intensiv in der nationalen Arbeitsgruppe besprochen. Konzeptionell ist es grundsätzlich sinnvoll, indirekte Positionen in Form von Sicherheiten in die emittentenspezifische Gesamtposition einzurechnen, wie es beim einfachen Ansatz (vgl. etwa Art. 117 der aktuellen ERV sowie Rz 163–190 des FINMA-RS 17/7) via Substitution bereits seit langem der Fall ist.

Dem berechtigten Hinweis bezüglich der SIX Repo-Plattform wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rundschreiben eine Regelung eingeführt wird, wonach auf dieser Plattform erhaltene Sicherheiten nicht in der Gesamtposition erfasst werden müssen. Banken sind kaum in der Lage, die auf dieser Plattform erhaltenen und häufig auch wechselnden Sicherheiten aktiv zu bewirtschaften.

Im Sinne einer Erleichterung (vgl. Rz 104 des RS 19/1) können Banken der Kategorien 4–5 bei Anwendung des umfassenden Ansatzes Konzentrationen aus Sicherheiten wie bis anhin intern limitieren, überwachen und bewirtschaften, wie es bereits unter aktueller Regulierung (vgl. Art. 118 Abs. 3 und 4 ERV) der Fall ist. Dies erfolgt auf Basis von Art. 112 ERV, wonach die

FINMA Banken der Kategorien 4–5 generelle Erleichterungen bei den Risikoverteilungsvorschriften gewähren kann.

An der neuen Erfassung indirekter Positionen aus Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz soll hingegen für Banken der Kategorien 1–3 grundsätzlich festgehalten werden. Im Sinne der operativen Vereinfachung ist es jedoch angemessen, bei den Banken der Kategorien 1–3 eine solche Erfassung nur bei grösseren besicherten Positionen vorzusehen. Sollte es zu einer Überschreitung der Obergrenze bei bestimmten Gegenparteien infolge der Erfassung indirekter Positionen unter dem umfassenden Ansatz kommen, haben die Banken maximal drei Monate Zeit, um die festgestellte Überschreitung der Obergrenze zu bereinigen. Dies kann bei Überdeckung durch eine Optimierung der verwendeten Sicherheiten erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist, anerkannte Hedging-Massnahmen durchzuführen. Die FINMA erwartet dabei, dass die indirekten Positionen nicht nur alle 3 Monate, sondern mindestens monatlich gemessen werden.

Fazit

An der Erfassung indirekter Positionen aus Sicherheiten in den emittentenspezifischen Gesamtpositionen für Banken der Kategorien 1–3 wird festgehalten. Zur operativen Erleichterung schränken die Rz 92–93 die zwingende Erfassung indirekter Positionen aus Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz auf wesentlichere besicherte Positionen ein. Hierfür wurden Schwellenwerte von 0.25 % bzw. 2 % des Kernkapitals gewählt. Der tiefere gilt für alle besicherten Positionen. Der höhere ist anwendbar, falls mehrere Sicherheiten unterschiedlicher Emittenten und eine deutliche Überdeckung vorliegen. Damit die Institute allfällige Überschreitungen angemessen handhaben können, wird eine Karenzfrist von 3 Monaten eingeführt, während derer Überschreitungen infolge dieser indirekten Positionen zulässig sind. Für kleine Institute der Kategorien 4–5 wird eine Erleichterung eingeführt, die in der Fortführung der bisherigen Regelung von Art. 118 Abs. 3 und 4 ERV besteht. Diese Möglichkeit steht nach Rz 95 auch Banken der Kategorie 3 bezogen auf deren Lombardkreditportefeuilles offen, wenn der Bruttowert dieses Portefeuilles weniger als 25 % des Kernkapitals der Bank beträgt.

Die FINMA wird die Umsetzungen anderer Aufsichtsbehörden bei der Erfassung indirekter Positionen entlang der Basel III Standards beobachten und in der Folge ihre Praxis in diesem Bereich überprüfen.

3.11 Laufzeitinkongruenzen (Rz 83)

Stellungnahmen

Es bestehe eine Unsicherheit, ob die in Rz 83 beschriebene Anerkennung von Laufzeitinkongruenzen für Absicherungen derjenigen in Rz 134 FINMA-

RS 17/7 entspreche. Falls durch die Neuformulierung eine Änderung beabsichtigt sei, solle diese näher erläutert werden. Ansonsten empfehle sich eine direkte Übernahme des Beschriebs von Rz 134.

Würdigung

Inhaltlich besteht keine andere Regelung. Die Übernahme der Formulierung aus Rz 134 in Sachen der Anerkennung von Laufzeitinkongruenzen ist im Sinne der Rechtssicherheit vorteilhafter.

Fazit

In Rz 83 wird der Beschrieb von Rz 134 FINMA-RS 17/7 übernommen.

3.12 Erfassung von Positionen gegenüber Risikominderungsgebern im Kontext von Gegenparteien ohne anwendbare Obergrenze (Rz 90)

Stellungnahmen

Die Rz 90 regle, dass wenn eine Bank eine durch ein Kreditderivat abgesicherte Position gegenüber einer von den Risikoverteilungsvorschriften ausgenommenen Gegenpartei habe, eine Position gegenüber den Risikominderungsgebern zu erfassen sei. Eine solche Erfassung sei nach der kombinierten Betrachtung von §64, §43 und §42 der Basel III Standards nur vorzunehmen, wenn die Risikominderung auch für die Bestimmung der Mindesteigenmittel angewandt werde. Dies solle präzisiert werden.

Würdigung

Diese Präzisierung kann aus den erwähnten Paragraphen (§64, §43 und §42) der Basel III Standards abgeleitet werden.

Fazit

Rz 90 wird um diese Präzisierung ergänzt.

3.13 Anrechnung stiller Reserven

Stellungnahmen

In der Position „übrige Rückstellungen“ gehaltene stille Reserven (abzüglich latenter Steuern), die qualitativ bessere Eigenmittel als jene des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) darstellen, sollen bei der Berechnung des Klumpenrisiko-Levels miteinbezogen werden können.

Würdigung

Die Argumentation ist stichhaltig. Auf Basis von Art. 112 Abs. 1 ERV kann die FINMA eine entsprechende Erleichterung für Banken der Kategorien 4 und 5 vorsehen. Für Banken der Kategorien 1–3 kann die FINMA dies auf Basis von Art. 112 Abs. 2 als Einzelfallregelung auf Antrag vorsehen.

Fazit

Für Banken der Kategorien 4 und 5 wird in Rz 102 eine entsprechende Regelung vorgesehen.

3.14 Wegfall der privilegierten Behandlung von Wohnliegenschaften

Stellungnahmen

Durch den vollständigen Verzicht der bisher vorgesehenen Privilegierung von Engagements im Wohnungsbau bzw. der Finanzierung von Wohnliegenschaften bestehe die Gefahr, dass kleinere Institute von gewissen Geschäfts- oder Kundensegmenten ausgeschlossen werden. Wie die Ergebnisse der Wirkungsanalyse für die Regionalbanken zeigten, hätte bei Verzicht auf die bisherige Privilegierung knapp ein Drittel dieser Banken Überschreitungen der Obergrenze. Mit den massiv verschärften Risikoverteilungsvorschriften im Bereich der Wohnbaufinanzierung werde somit de facto Strukturpolitik zu Lasten kleiner, inlandorientierter *Retail*-Banken betrieben.

Würdigung

Die Auswirkungen eines Wegfalls der privilegierten Behandlung von Wohnliegenschaften konnten dank der zweiten Wirkungsanalyse empirisch bestätigt werden (im Rahmen der ersten Analyse lag hierzu wider Erwarten noch zu wenig Evidenz vor). Die Analyse zeigte, dass hiervon nur kleine Institute betroffen sind. Die Analyse zeigte aber auch, dass in Einzelfällen Finanzierungen vorliegen, die weit über die 25 % Obergrenze des Kernkapitals hinausgehen. Diese vereinzelt Fälle können im institutsspezifischen Aufsichtsprozess vertieft werden, sie rechtfertigen hingegen keine alle kleinen Institute tangierende Verschärfung. Gestützt auf Art. 112 Abs. 1 ERV sieht die FINMA daher eine Erleichterung vor, so dass für alle Institute der Kategorien 4 und 5 weiterhin die privilegierte Behandlung von Wohnliegenschaftsfinanzierungen erhalten bleibt. Im Vergleich zum bisherigen Recht ist diese Erleichterung auf Liegenschaften in der Schweiz beschränkt. Für Finanzierungen im Ausland ist es hingegen angemessen, die Vorgaben gemäss dem internationalen Basel III Regelwerk ohne Erleichterungen auch für kleine Institute vorzusehen.

Fazit

Für Banken der Kategorien 4 und 5 wird in Rz 103 eine entsprechende Regelung vorgesehen, die die privilegierte Behandlung nach bisherigem Recht fortführt, jedoch nur für Wohnliegenschaftsfinanzierungen in der Schweiz.

3.15 Wegfall der privilegierten Behandlung von kurzfristigen Interbankpositionen

Stellungnahmen

Der Wegfall der abgestuften Obergrenze für Klumpenrisiken gegenüber nicht-systemrelevanten Banken (Art. 116 ERV) werde für kleinere und mittlere Banken zu einer deutlichen Verschärfung der Vorschriften in Bezug auf das Interbankengeschäft führen. Dieser Effekt wird mit dem Wegfall der präferentiellen Gewichtung von Sicht- und *Overnight*-Positionen noch verstärkt. Die detaillierten Auswertungen im Rahmen der Wirkungsanalyse bestätigen dies und verdeutlichen, wie weitreichend die geplanten Verschärfungen für kleine Banken sind. Die Verschärfungen der präferentiellen Gewichtung von Sicht- und *Overnight*-Positionen im Interbankenbereich sei daher entschieden abzulehnen. Für kleine Banken könne es zukünftig noch schwieriger werden, Aktivklumpenpositionen im Interbankenbereich zu verhindern.

Würdigung

In Art. 98 der ab 2019 gültigen ERV ist für Banken der Kategorien 4 und 5 statt 25 % neu eine 100 % Obergrenze gegenüber nicht systemrelevanten Banken vorgesehen. Dies stellt eine erste und umfangreiche Erleichterung für kleine Institute dar. Basierend auf der Wirkungsanalyse kam die FINMA zum Schluss, dass für kleine Institute auch grundsätzlich an einer präferentiellen Gewichtung von Interbankpositionen gegenüber nicht systemrelevanten Banken festgehalten werden soll, um das Abwicklungsgeschäft kleinerer Institute nicht negativ zu beeinflussen. Basierend auf den aus der Wirkungsanalyse zur Verfügung stehenden Daten wurde eine präferentielle Gewichtung von 50 % festgelegt. Bei dieser gab es, in Verbindung mit der 100 % Obergrenze nach Art. 98 ERV, keine Überschreitungen der Obergrenze.

Fazit

Die bisherige Regelung einer präferentiellen Gewichtung zu kurzfristigen Interbankpositionen wird mit einer Gewichtung von 50 % grundsätzlich weitergeführt. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in Rz 97–101.

3.16 Meldung der zehn grössten Schuldner

Stellungnahmen

Aufgrund der Meldung der 20 grössten Positionen nach Art. 100 des ERV-Entwurfs solle auf die Meldung der zehn grössten Schuldner nach dem FINMA-Rundschreiben 2008/14 „Aufsichtsreporting Banken“ verzichtet werden. Bei der Meldung der 20 grössten Positionen solle zudem wie bei der heutigen Meldung der zehn grössten Schuldner eine Materialitätsgrenze eingeführt werden, unterhalb derer eine Position nicht gemeldet werden muss, auch wenn sie zu den 20 grössten Positionen zähle.

Würdigung

Der Verzicht auf die Meldung der zehn grössten Schuldner ist angemessen und war bereits so geplant. Mit der Definition einer unteren Meldegrenze kann die Menge der zu rapportierenden Positionen sinnvoll eingegrenzt werden. Als untere Meldegrenze wird 2 % des Kernkapitals angesetzt. Diese Grenze wird in die Erläuterungen zum neuen Meldeformular zu den Risikoverteilungsvorschriften aufgenommen.

Fazit

Die Pflicht zur Meldung der zehn grössten Schuldner nach Rz 13 FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting – Banken“ wird mit Inkrafttreten der neuen Risikoverteilungsregeln und des zugehörigen Meldewesens per 1. Januar 2019 aufgehoben.

4 Weitere redaktionelle Hinweise

Zu den Rz 24, 32, 25, 61, 65, 67 und 78 beinhalteten die Stellungnahmen kleinere redaktionelle Korrekturhinweise, die umgesetzt wurden.

5 Weiteres Vorgehen

Das FINMA-RS 19/1 „Risikoverteilung – Banken“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die neuen Meldeformulare zur Risikoverteilung werden im ersten Quartal 2018 nochmals in der nationalen Arbeitsgruppe einer letzten Begutachtung unterzogen und anschliessend seitens der SNB den Beaufsichtigten zugestellt.

Die FINMA wird betreffend indirekter Positionen aus Sicherheiten die Umsetzung (vgl. Abschnitt 3.10) in der EU und den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses eng beobachten. Im Lichte der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird sie eine Anpassung ihrer Praxis prüfen.